



Aufsichtsrechtliche Anzeige

Hinweise für Schulbehörden und Schulleitungen

1. Rechtliche Grundlagen

Aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss Art. 101 VRPG¹

¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

² Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben wird.

Kantonale Aufsicht gemäss Art. 52a VSG²

¹ Die regionalen Schulinspektorate nehmen die kantonale Aufsicht über die Gemeinden im Volksschulwesen wahr.

² Im Übrigen gelten die Artikel 85 bis 91 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

Pflichten der Gemeinde gemäss Art. 86 GG³

¹ Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen.

² Die Gemeinden können zu diesem Zweck amtliche Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.

2. Zuständigkeit

Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen Lehrpersonen, Schulleitungen oder Schulkommissionen werden innerhalb der Gemeinde behandelt.

Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen das oberste Gemeindeorgan betreffend das Volksschulwesen werden durch die das regionale Schulinspektorat behandelt.

3. Verfahren

- Die Behörde entscheidet nach pflichtgemässigem Ermessen, ob sie in der Angelegenheit tätig werden will und welche Massnahmen zu treffen sind.
- Das Verfahren wird durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt. Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich die direkt vorgesetzte Stelle der Person, gegen die sich die Aufsichtsrechtliche Anzeige richtet.
- Das Verfahren ist weder frist- noch formgebunden.
- Die «Richtlinien für die Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen» des Regierungsrats vom 14.12.2012, RRB 1616, sind zu beachten.⁴

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

² Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)

³ Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11)

⁴ https://www.rqr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/7d281b175e91498fa88202e4dc27688f-332/1/2012.1426-rrb_gescannt-1616-2012-de.pdf

4. Anzeige

- Gegenstand einer Anzeige können sämtliche Tatsachen sein, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen.
- Solche Tatsachen müssen sich zunächst auf die Amtsführung einer unterstellten Behörde beziehen. Eine einzelne Lehrperson gilt als Behörde.
- Diese Tatsachen müssen geeignet sein, auf Unregelmässigkeiten in der Amtsführung hinzuweisen.
- Bei den fraglichen Unregelmässigkeiten muss es sich schliesslich um solche handeln, gegen die die Aufsichtsbehörde überhaupt einschreiten kann.

5. Gegenstand der Anzeige

- Jegliches Verhalten einer Behörde oder deren Mitarbeitenden.
- Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden gegen die kein Rechtsmittel offensteht.
- Alles übrige Handeln und Unterlassen von Behörden oder deren Mitarbeitenden.

(allg. Amtsführung, Informations-, Empfehlungs- oder Berichtstätigkeit, sonstige Realakte, Verletzung von Bestimmungen eines verwaltungsrechtlichen Vertrages, organisatorische Massnahmen, etc.).

6. Anzeigende

- Jedermann ist berechtigt eine aufsichtsrechtliche Anzeige einzureichen.
- Der Anzeigende hat im nachfolgenden Verfahren keine Parteirechte (kein Verfahrens- und Prozessrechtsverhältnis),
- folglich stehen ihm keine Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu (kein Anspruch auf rechtliches Gehör und auch kein Recht auf Akteneinsicht),
- kann auch nicht verlangen, dass sich die Aufsichtsbehörde mit dem angezeigten Sachverhalt überhaupt befasst,
- kann aber verlangen, dass ihm **Auskunft über die Erledigung der Anzeige** gegeben wird (keine Auskunft über Details und Interna, sondern nur zusammenfassend, Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen beachten).
- Entscheid der Aufsichtsbehörde, einer Anzeige keine Folge zu leisten, kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden (Anzeiger hat keine Parteistellung, da lediglich Rechtsbehelf).
- Der Anzeigende kann einzig erneut Aufsichtsanzeige bei der nächst höheren Aufsichtsbehörde einreichen.

7. Unterstützung

Bei Fragen steht das zuständige Schulinspektorat beratend zur Verfügung.

Bern, 21. Oktober 2008

AKVB/Abteilung Schulaufsicht

aktualisiert am 19.01.2024